

## Stellungnahme

des Deutschen Instituts  
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 5.9.2024

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) schlägt verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Eltern und Kindern im familiengerichtlichen Verfahren vor, insbesondere:

- Einführung eines Wahlgerichtsstands
- Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht
- Einführung einer Beschwerdemöglichkeit gegen einen einstweiligen Umgangsausschluss
- Information des Jugendamts über die Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens, wenn Kinder im Haushalt leben

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine bessere Vergütung des Verfahrensbeistands, die Möglichkeit, das Gespräch zwischen Kind und Verfahrensbeistand gerichtlich anzuordnen, sowie punktuelle Veränderungen bei Nachlasssachen und im Versorgungsausgleichsrecht vor. Zu ausgewählten Punkten nimmt das DIJuF nachfolgend Stellung:

## I. Beschwerde gegen einstweiligen Umgangausschluss (§ 57 FamFG-E)

Aktuell kann eine Entscheidung zum Umgang im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht angefochten werden. Dies hält das BMJ im Fall eines längerfristigen oder andauernden Umgangausschlusses mit Blick auf den damit verbundenen erheblichen Eingriff in das Elternrecht für nicht verhältnismäßig. Auch wenn eine nicht anfechtbare Kontaktsperre für die Sicherheit und Stabilisierung Gewaltbetroffener große Vorteile hat, ist dieser Überlegung in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zuzustimmen.

Allerdings überzeugt nicht, nur einstweilige Umgangausschlüsse für eine Anfechtung zugänglich zu machen. Auch die positive Anordnung von Umgang kann erheblich in die Grundrechte von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil eingreifen, zB, wenn der (begleitete) Umgang gegen den Willen des Kindes oder in Missachtung des Schutzinteresses des gewaltbetroffenen Elternteils angeordnet wird.

Das DIJuF regt daher an, alle längerfristigen oder dauerhaften einstweiligen Umgangsanordnungen zur Anfechtung zuzulassen.

## II. Wahlgerichtsstand (§ 152 Abs. 2 FamFG-E, § 170 Abs. 1 FamFG-E, § 232 Abs. 1 FamFG-E)

Das DIJuF begrüßt ausdrücklich, dass nicht nur in Kindschafts-, sondern auch in Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen in Fällen häuslicher Gewalt ein Wahlgerichtsstand eingeführt werden soll. Dies entspricht einer seit Langem vorgebrachten Anregung des DIJuF.<sup>1</sup>

Die Möglichkeit, einen alternativen Gerichtsstand zu wählen, sollte jedoch nicht von der Anhängigkeit eines Gewaltschutzverfahrens oder dem Bestehen einer Gewaltschutzanordnung abhängig gemacht werden. Dies wird dem Schutzbedürfnis der Gewaltbetroffenen und der entsprechenden Schutzpflicht des Staats nicht gerecht:

Die Zahlen von polizeilich registrierter häuslicher Gewalt steigen nahezu kontinuierlich an.<sup>2</sup> Dabei wird von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen, da viele Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden.<sup>3</sup> Es ist daher anzunehmen, dass für viele Gewaltbetroffene die Hürde hoch ist, ein Gewaltschutzverfahren einzuleiten. Gerade Menschen, die bereits durch die erlittene Gewalt in ihrer Selbstbestimmung verletzt

---

<sup>1</sup> Vgl. DIJuF Hinweise zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vom 10.7.2015, Ziff. 9.1, abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise\\_zum\\_Unterhaltsaenderungsgesetz\\_v\\_10.07.2015.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_zum_Unterhaltsaenderungsgesetz_v_10.07.2015.pdf); s.a. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 174.

<sup>2</sup> Bundeskriminalamt (BKA) Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023, Stand: 6/2024, abrufbar unter [www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=21900](http://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=21900), Abruf: 5.9.2024.

<sup>3</sup> Zur Erfassung des Dunkelfelds wurde eine Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sowie des BKA initiiert, s. BMFSFJ Meldung vom 11.7.2023, abrufbar unter [www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/zahl-der-opfer-von-haeuslicher-gewalt-steigt-deutlich-an-228266](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/zahl-der-opfer-von-haeuslicher-gewalt-steigt-deutlich-an-228266), Abruf: 5.9.2024.

wurden, sollte im Verfahrensrecht nicht „aufdoktriniert“ werden, ein bestimmtes Verfahren einleiten zu müssen (das mit erheblichen Belastungen verbunden und dessen Ausgang ungewiss ist), um ihren Aufenthaltsort geheim halten zu können. Die Geheimhaltung des Aufenthaltsorts kann von existenzieller Bedeutung für die Sicherstellung des Schutzes von gewaltbetroffenem Elternteil und Kindern sein.

Zwar ist nachvollziehbar, dass eine langwierige Tatsachenermittlung nicht in die Zuständigkeitsprüfung verlagert werden soll, da dies den Erfordernissen und dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des kindschaftsrechtlichen Verfahrens nicht gerecht wird (RefE 36). Dies ließe sich jedoch lösen, indem eine einfache Schlüssigkeitprüfung bezüglich des Vorwurfs der häuslichen Gewalt oder eine Glaubhaftmachung als ausreichend erachtet wird.

### **III. Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt (§ 156a FamFG-E)**

Der vorgeschlagene Ansatz, in einem neuen § 156a FamFG-E die Amtsermittlungspflicht bei Anhaltspunkten von häuslicher Gewalt zu konkretisieren, wird begrüßt. Er greift entsprechende Forderungen aus Schrifttum und Fachöffentlichkeit auf. Auch nimmt er die richtigen Weichenstellungen in den Blick: Ermittlung des Schutzbedarfs von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil, kein Hinwirken auf Einvernehmen und getrennte Anhörungen. Das DIJuF spricht sich jedoch dafür aus, auf den Begriff der häuslichen Gewalt der Istanbul-Konvention (IK) und nicht auf den Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 GewSchG) abzustellen. Die Einführung des Begriffs „Partnerschaftsgewalt“ in der Überschrift der Norm wäre damit entbehrlich.

#### **1. Gewaltbegriff**

Zentraler Unterschied zwischen dem Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes und dem Begriff der häuslichen Gewalt der Istanbul-Konvention ist, dass das Gewaltschutzgesetz wirtschaftliche Gewalt gar nicht und psychische Gewalt nur erfasst, wenn sie in eine Gesundheitsschädigung mündet.<sup>4</sup>

Diese Gewaltformen in Kindschaftsverfahren nicht ebenfalls in den Blick zu nehmen, widerspricht dem Sinn und Zweck von Kindschaftssachen, deren oberste Richtschnur das Kindeswohl ist (§ 1697a BGB). Das Wohl eines Kindes hängt ganz entscheidend von familiären Dynamiken ab.<sup>5</sup> Dies gilt auch, wenn familiäre Gewaltdynamiken durch psychische Gewalt, wie zB fortdauernde verbale Herabsetzungen, oder finanzielle Abhängigkeiten ausgelebt werden. Bleiben diese Gewaltdynamiken im Sorge- oder Umgangsverfahren unbeachtet, wird das Ziel einer vorrangig am Kindeswohl orientierten Entscheidung kaum erreicht werden können.

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 14/5429, 19; Art. 3 Buchst. b IK.

<sup>5</sup> Vgl. Staudinger/Coester BGB, 2020, BGB § 1666 Rn. 71; zu den Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt *Ziegenhain* ua Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, 2022, 8 ff., in: Universitätsklinikum Ulm ua Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs, abrufbar in der Mediathek nach Registrierung unter <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>, Abruf: 5.9.2024.

Unter den weiten Begriff der häuslichen Gewalt ließen sich zudem leichter reproduktive Gewalt (zB erzwungene Abtreibungen, Verweigerung von ärztlicher Versorgung in Schwangerschaft etc) und digitale Gewalt (bspw. Kontrolle durch digitale Medien wie etwa digitale Überwachung von Wohnräumen, Kameras, Smart Home) subsumieren.<sup>6</sup>

Anders als das BMJ sieht das Institut in einer Bezugnahme auf den engeren Gewaltbegriff des GewSchG auch einen Verstoß gegen die Istanbul-Konvention (RefE 18). Nach Art. 31 Abs. 1 IK hat Deutschland die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass **in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle** bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden, also auch Fälle psychischer und wirtschaftlicher Gewalt.

Bereits im Evaluationsbericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland werden die deutschen Behörden dazu aufgefordert, bundesweit gültige Definitionen der in Art. 3 IK genannten Begriffe zu übernehmen.<sup>7</sup> Weiter appelliert GREVIO „nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf **alle Formen** von Gewalt gegen Frauen zu verbessern [...]“<sup>8</sup>. Auch im Bundeslagebild des BKA<sup>9</sup> und einer Arbeitshilfe des BMFSFJ aus dem Jahr 2011<sup>10</sup> wird im Übrigen von einem weiten Begriff der häuslichen Gewalt ausgegangen.

Das DIJuF regt daher an, auf die Definition von häuslicher Gewalt in Art. 3 Buchst. b IK zu verweisen. Damit wäre außerdem ausdrücklich klargestellt, dass auch Gewalt gegen das Kind die besonderen Amtsermittlungsanforderungen auslöst, und die Formulierung in § 156a FamFG-E könnte entsprechend verschlankt werden. Die Übernahme des Begriffs der häuslichen Gewalt aus der Istanbul-Konvention würde zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten führen, insbesondere auch in grenzüberschreitenden Sachverhalten.

## 2. Ermittlung des „Schutzbedarfs“

Wünschenswert wäre eine weitere Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt gemäß den Anforderungen aus Art. 51 IK. Der Auftrag, den „Schutzbedarf“ zu ermitteln, greift die Begriff-

---

<sup>6</sup> Vgl. zu den unterschiedlichen Gewaltformen *Kavemann* Welche Formen häuslicher Gewalt kennen wir?, 2022, 2 ff., in: Universitätsklinikum Ulm ua (Fn. 5).

<sup>7</sup> BMFSFJ Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 2022, Ziff. I. B. 10., abrufbar unter [www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf), Abruf: 5.9.2024.

<sup>8</sup> BMFSFJ Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Ziff. I. B. 11. (Fn. 7).

<sup>9</sup> BKA (Fn. 2).

<sup>10</sup> BMFSFJ FamFG. Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilliger Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt, Stand: 5/2011, abrufbar unter [www.bmfsfj.de/resource/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfgfamiliensachen-arbeitshilfe-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfgfamiliensachen-arbeitshilfe-data.pdf), Abruf: 5.9.2024.

lichkeit der Istanbul-Konvention („Gefährdungsanalyse“ und „Gefahrenmanagement“) nur verkürzt auf. Für effektiven Schutz bedarf es gerade des doppelten Elements von Gefährdungseinschätzung und Gefährdungsabwendung. Durch die Präzisierung könnte sichergestellt werden, dass die „konventionskonforme Durchführung im Einzelfall nicht davon abhängt, ob die völkerrechtlichen Vorgaben in das Kindschaftsrecht ‚hineingelesen‘ werden“<sup>11</sup>. Dies könnte zu einem breiteren Verständnis der familiengerichtlichen Aufklärungs- und Ermittlungspflichten beitragen.

### 3. Einvernehmen, Beratungsanordnung und getrennte Anhörungen

Die geplante Klarstellung in § 156a Abs. 2 FamFG-E, dass das Gericht bei Anhaltspunkten von häuslicher Gewalt nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken und von Anordnungen zu gemeinsamen Informations- oder Beratungsgesprächen absehen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Instrumente sind in Fällen von häuslicher Gewalt wegen der Machtasymmetrie zwischen gewaltausübendem und gewaltbetroffenem Elternteil nach einhelliger Fachmeinung kontraindiziert.<sup>12</sup> Auch die Maßgabe, dass das Gericht die Beteiligten getrennt anhören soll, wird seitens des Instituts für richtig gehalten. Zu prüfen ist, ob die Möglichkeit zur gemeinsamen Anhörung in dem Fall eingeräumt werden soll, in dem der gewaltbetroffene Elternteil dies ausdrücklich wünscht.

## IV. Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind (§ 158d FamFG-E)

Das Institut teilt die Einschätzung des BMJ, dass in Abwägung der Rechtspositionen von Kind und Eltern eine Anordnung eines Gesprächs des Kindes (ggf. in Abwesenheit der Eltern) mit dem Verfahrensbeistand auch gegen den Willen der Eltern nicht unverhältnismäßig in das Elternrecht eingreift (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), obwohl die Anordnung des Gesprächs zwischen Kind und Verfahrensbeistand gegen den Willen der Eltern auch unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung möglich sein soll. Denn das Kind selbst ist Träger von Grundrechten und ihm steht ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG).<sup>13</sup>

Um diesem Recht Achtung zu verschaffen, ist es erforderlich, dass das Kind seine Interessen möglichst unabhängig in das Verfahren einbringen kann, auch wenn die Eltern dies nicht wünschen. Und dies nicht nur dann, wenn durch die Weigerung der

---

<sup>11</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. (DIMR), Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt/Franke Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, 45, abrufbar unter [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse\\_Studie/Analyse\\_HaeuslicheGewaltimUmgangs-undSorgerecht.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaeuslicheGewaltimUmgangs-undSorgerecht.pdf), Abruf: 5.9.2024.

<sup>12</sup> Vgl. DIMR, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt/Franke 54 (Fn. 11); SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH/Meysen Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2022, 137 mwN, abrufbar unter [www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf), Abruf: 5.9.2024; vgl. auch BT-Drs. 16/6308, 236; 16/9733, 293.

<sup>13</sup> BVerfG 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, 1 BvL 5/67 Rn. 58.

Eltern, ein Gespräch zuzulassen, das Kind in seinem Wohl gefährdet wäre. Da die Interessen des Kindes in Kindschaftssachen nicht zwingend parallel zu denen seiner Eltern verlaufen, ist es notwendig, ihm den freien Zugang zu einer ausschließlich ihm verpflichteten Interessenvertretung zu gewähren.

## **V. Beteiligung des Jugendamts im Gewaltschutzverfahren (§ 211a Abs. 3 FamFG-E, § 212 FamFG-E)**

Das DIJuF begrüßt, dass nach § 211a Abs. 3 S. 2 FamFG-E der Antrag dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zu übermitteln ist, wenn minderjährige Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Nur so kann das Jugendamt zeitnah die notwendigen Hilfeangebote machen bzw. Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Regelungen in § 213 Abs. 2 FamFG und Ziff. XI. 1 Abs. 5 MiZi (Neufassung der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen) sehen lediglich eine Mitteilung über die **Entscheidungen** vor und kommen damit oft zu spät.

Auch die Änderung des § 212 FamFG-E dahingehend, dass das Jugendamt nunmehr nicht nur in Verfahren nach § 2 GewSchG, sondern auch nach § 1 GewSchG auf Antrag förmlich zu beteiligen ist, wird befürwortet.

Ergänzend regt das DIJuF an, die Regelung in § 213 FamFG entsprechend § 162 Abs. 1 FamFG in eine Muss-Formulierung umzuwandeln, um sicherzustellen, dass das Jugendamt in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz stets angehört wird, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.

## **VI. Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind (§ 164 FamFG-E)**

Die Regelung in § 164 Abs. 1 FamFG-E, die klarstellen soll, dass Entscheidungen in Kindschaftssachen zu begründen sind, erscheint noch nicht ganz ausgereift. Zum einen überzeugt die Zusammenfassung der Regelungen zur Begründung der Entscheidung und zu der Bekanntgabe gegenüber dem Kind in einem Paragraphen nicht, da es sich hierbei um unterschiedliche Verfahrensaspekte handelt. Zum anderen ist ein Regelungsbedarf in Bezug auf die Begründung von Beschlüssen in Amtsverfahren fraglich. Denn für diese folgt die Begründungspflicht nach Auffassung des Instituts bereits mittelbar aus § 38 Abs. 4 FamFG, da Amtsverfahren nicht durch Anerkennung, Verzicht, Versäumnisurteil, Antragsstattgabe beendet werden können und ein Rechtsmittelverzicht jedenfalls für das Jugendamt ausscheidet.

Hinsichtlich der Bekanntgabe gegenüber dem Kind (§ 164 Abs. 2 S. 1 FamFG-E) wäre wünschenswert, dass in Kindschaftssachen ausdrücklich wie in jugendamtlichen Verfahren der Grundsatz formuliert wird, dass die Bekanntgabe in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat (vgl. § 8 Abs. 4 SGB VIII).

## VII. Erforderliche Änderungen im materiellen Recht

Abschließend möchten wir betonen, dass das Vorhaben, von Gewalt Betroffene in Kindschaftsverfahren besser zu schützen, nur dann effektiv umgesetzt wird, wenn auch Anpassungen im materiellen Recht vorgenommen werden. Ein Referentenentwurf zu einer Reform des Sorge- und Umgangsrechts wird daher dringend erwartet. Die vorliegenden Eckpunkte nehmen bereits wichtige Aspekte in den Blick:

- Regelmäßig kein gemeinsames Sorgerecht bei Partnerschaftsgewalt
- Klarstellung, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils abzuwenden
- Möglichkeit des Familiengerichts, eine Umgangspflegschaft zur Abwendung einer Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils anzuordnen

Das DIJuF rät darüber hinausgehend vor allem an, auch eine Anpassung der Regelvermutung zu prüfen, weil andernfalls nicht hinreichend ausdrücklich im Gesetz klar gestellt ist, dass im Fall häuslicher Gewalt der Umgang mit beiden Elternteilen im Regelfall gerade nicht zum Wohl des Kindes gehört.